

Schule für Bewegung Zürich

Vertragsbedingungen

für die Ausbildung in Bewegungspädagogik

1. Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt alle eineinhalb Jahre, alternierend im Januar und im August. Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

2. Umfang, Inhalt und Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst 1'630 Lektionen à 45 Minuten.

Inhalt und Ziel der Ausbildung werden im Lehrplan festgehalten.

Wenn aussergewöhnliche Umstände es erfordern, kann die Schule ein Bewegungsfach durch ein anderes ersetzen. Die Qualität der Ausbildung darf dadurch nicht beeinträchtigt und das Ausbildungsziel nicht verändert werden.

3. Ausbildungsumfang und Ausbildungszeiten / Ferien

Der Montag resp. der Donnerstag ist regelmässiger Unterrichtstag.

Pro Jahr werden 6 Blockkurse à 4 Tage durchgeführt. Hinzu kommen im ersten und zweiten Jahr eine Intensivwoche, im dritten Jahr 2 Intensivwochen sowie 2 Abschlusstage.

Während der Schulferien der Stadt Zürich findet kein Unterricht statt.

4. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils auf Ende eines Ausbildungsjahres, also erstmals nach 12 Monaten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgelöst werden.

Die Schule verpflichtet sich, eine Kündigung nur dann vorzunehmen, wenn die Studierende sich für die weitere Ausbildung als nicht geeignet erweist oder wenn andere zwingende Gründe vorliegen. Die Schulleitung hat die Kündigung schriftliche zu begründen.

5. Unterrichtsbesuch / Wöchentliches Training / Praktikum im 3. Jahr

Die Studierende verpflichtet sich zum regelmässigen Besuch des Unterrichts. Nicht besuchte Lektionen können nicht kompensiert werden.

Die Studierende muss mindestens ein wöchentliches Bewegungstraining nachweisen können.

Ein Praktikum im letzten Ausbildungsjahr von 10 Lektionen ausserhalb der Schule ist Voraussetzung zur Erlangung des Zertifikats.

6. Beurteilung des Ausbildungsstandes und Promotion

Jeweils im letzten Viertel des Ausbildungsjahres bespricht die Schulleitung mit der Studierenden die Ergebnisse der Ausbildung und den Trainingsstand. Aufgrund dieser Standortbestimmung entscheidet die Schulleitung über die Fortsetzung der Ausbildung.

7. Abschluss der Ausbildung

Nach dem Praktikum und dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erhält die Studierende den Fähigkeitsausweis der Schule, welcher vom BGB (Berufsverband für Gymnastik und Bewegung Schweiz) anerkannt ist.

8. Ausbildungskosten

Das Schulgeld für die Ausbildungszeit setzt sich wie folgt zusammen:

- Aus einer einmaligen Zahlung (Grundgebühr) von Fr. 1'800.-- bei Vertragsabschluss. Sofern die Studierende die Ausbildung vor Ende des dritten Jahres abbricht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Grundgebühr.
- Aus insgesamt 36 Monatsraten à Fr. 750.-- für die gesamte Ausbildungszeit (jeweils 12 Monatsraten pro Ausbildungsjahr).

Die Gesamtkosten für die 3-jährige Ausbildung betragen somit Fr. 28'800.-.

Die monatliche Rate ist jeweils bis Ende des vorausgehenden Monats per Banküberweisung zahlbar.

Nicht inbegriffen in den Ausbildungskosten sind Anatomiebücher.

9. Lehrgänge

Schriftliche Unterlagen der Schule sind in den Ausbildungskosten inbegriffen. Sie sind geistiges Eigentum der Schule und dürfen nicht an Drittpersonen verkauft oder unentgeltlich abgegeben werden. Ebenso ist jeglicher Nachdruck oder jegliche sonstige Wiedergabe, auch auszugsweise, verboten.

10. Absenzregelung

Die Studierende verpflichtet sich grundsätzlich, am Unterricht regelmässig teilzunehmen.

Bei bis zu maximal 20% Fernbleiben vom Unterricht (verteilt auf alle Fächer und über die gesamte Ausbildungszeit) besteht keine Pflicht, Stunden/Tage nachzuholen, und die Zulassung zur Abschlussprüfung ist gewährleistet.

Sollte die Absenz in einem einzelnen Fach mehr als 20% betragen, wird im Lehrerteam besprochen, ob die Studierende zur Prüfung zugelassen werden kann. Andernfalls müssen die versäumten Stunden/Tage für dieses Fach nachgeholt werden, um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen.

Eine zu einem späteren Zeitpunkt stattfindende Nachprüfung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises der Schule ist kostenpflichtig.

11. Änderung des Vertrags

Änderungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

12. Gerichtsstand

Zürich

13. Stand der Bedingungen

Jahr 2011